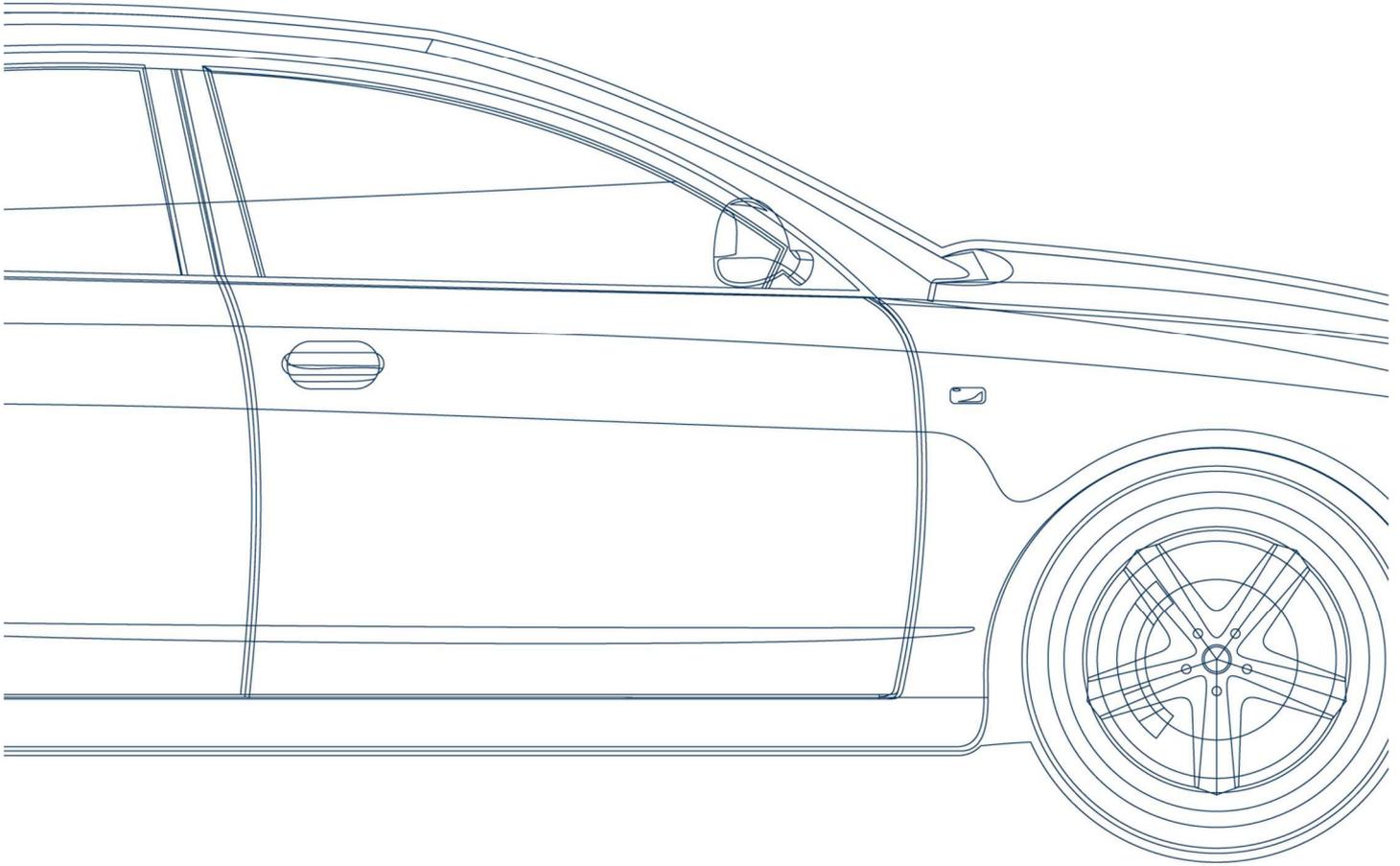


GARANTIEPASS N 64



Herzlichen Glückwunsch zum Kauf Ihres Fahrzeuges!

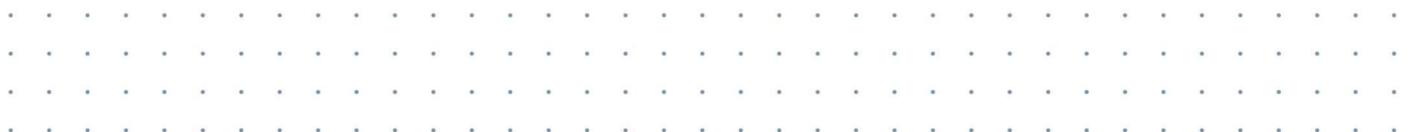
Wir haben Ihr Fahrzeug gründlich geprüft und sind von der Qualität des Fahrzeuges überzeugt. Für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile erhalten Sie eine Garantie für die vereinbarte Laufzeit.

Für den Erhalt des Garantieanspruches ist die ordnungsgemäße Wartung und Pflege Ihres Fahrzeuges entsprechend der Herstellervorschrift erforderlich.

Unsere Kundendienstabteilung steht zur Vereinbarung eines Termines gerne zur Verfügung.

Ihr Autohaus

MENEKS *next.*



Allgemeine Garantiedingungen für die Baugruppengarantie analog „Dealer- Provided PerfectCar“ für Gebrauchtfahrzeuge

§ 1 Gegenstand und Umfang der Garantie

- I. Der Garantiegeber (Verkäufer) gewährt dem Garantienehmer (Erwerber/Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung (Garantiezerifikat) bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagen-garantie für die Funktionsfähigkeit der in § 1 Ziffer VI. aufgeführten Teile. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit der MENEKS next GmbH abgeschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantie-zusage, soweit sie nicht in seiner Werkstatt durchgeführt wer-den, beauftragt. Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn im Rahmen der Garan-tie eines oder mehrere der im Garantieumfang gemäß § 1 Ziffer VI genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in-nerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr nachkommt/nachkommen.
- II. Keine Garantie besteht für:
 1. Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerks-steuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
 2. Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
 3. Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahr-zeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Be-trieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
 4. Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
 5. Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Verän-derungen oder Nutzungsänderungen gemäß § 1 Ziffer III. 1 bis 3 vorgenommen wurden.
- III. Die Garantie gilt für die im Garantiezerifikat aufgeführte Laufzeit und beginnt mit dem im Garantiezerifikat angegebenen Datum.
- IV. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorü-bergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finn-land, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar), Ir-land, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, F.Y.R.O.M. Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portu-gal, Rumänien, Russland (der europäische Teil bis zum Ural), San Marino, Schweiz, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slo-wenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Un-garn, Vatikanstadt, Weißrussland und Zypern. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.
- V. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.
- VI. Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparatu-ren an folgenden namentlich genannten Teilen gewährt:

Motor:

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Öl-filtergehäuse, Schwungscheibe/Antriebscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschal-ter. Sind die für Zahnriemen/Kette mit Spannrolle(n) nebst periphe-ren Teilen vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei;

Schalt- und Automatikgetriebe:

Getriebegehäuse und alle mit dem Öl in Verbindung stehenden In-nenteile (ausgenommen Dichtungen), Drehmomentwandler, Steuer-gerät des Automatikgetriebes;

Achsgetriebe:

Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile (ausgenom-men Dichtungen) für Front-, Heck- und Allradantrieb;

Achsantrieb:

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke (ausge-nommen Manschetten), mechanische/elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elek-tronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsenso-ren, Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

Lenkung:

mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innentei-len (ausgenommen Dichtungen), Hydraulikpumpe mit allen Innen-teilen (ausgenommen Dichtungen), Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor;

Bremsen:

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: Steu-ergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe;

Kraftstoffanlage:

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, Kompres-sor (Motoraufladung), elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät;

Elektrische Anlage:

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündka-beln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritz-anlage, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige). Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Komfortelektrik:

Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläsemotor, Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steu-ergeräten (ausgenommen Steuergeräte für Funktionen in Navigati-ons- und Multimediaeinrichtungen sowie jeglicher Zusammenhang mit Interface, Beleuchtungsanlage, Radarsystem und Stand-/Zu-satzheizung), Relais und Schalter (ausgenommen für Funktionen in Navigations- und Multimediaeinrichtungen sowie jeglicher Zusam-menhang mit Interface, Radarsystem und Stand-/Zusatzheizung), Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungsele-ment (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen), Zentral-verriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren (ausgenommen Zuziehhilfen und Heckklappenantriebe), Türschlös-ser;

Klimaanlage:

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer;

Kühlsystem:

Wasserpumpe (ausgenommen Wasserpumpen für Stand-/Zusatzheizung), Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkuppelung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), Thermoventil, Ladeluftkühler;

Sicherheitssysteme:

Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Stelling, Sitzbelegungssensor, Sensormatte, Crash-, Quer- und Längsbeschleunigungssensor;

Abgasanlage:

AGR-Ventil, Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde. Teile der Abgasnachbehandlung: Heizung für Reduktionsmitteltank, Geber für Reduktionsmittel-Vorrat, Temperatugeber für Reduktionsmittel, Steuergerät für Reduktionsmittelheizung, NOX-Geber/Steuergerät für NOX-Geber. Einspritzventil für Reduktionsmittel, Heizung für Reduktionsmittelleitung, Rückförderpumpe für Reduktionsmittel, Pumpe für Reduktionsmittel; Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Erdgas werkseitig:

Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compressed-Natural-Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb;

Elektro- und Hybridantrieb:

Fahrmotor für Elektroantrieb, Steuergerät für Elektrofahrmotor, Leistungs- und Steuereinheit für Elektroantrieb, Steuergerät für Hochvoltbatterieregelung und -überwachung, Spannungswandler, Geber und Impulsgeber für Rotorposition, Temperatugeber für Fahrmotor, Lüftermotor für Hochvoltbatterie.

§ 2 Garantiausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch). Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

I. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:
 - a. durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b. mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
 - c. unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
 - d. Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
 - e. unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
 - f. Tierbiss;
2. die durch Verschleiß entstanden sind (ein Verschleißteil ist ein Bauteil des Fahrzeugs, das in regelmäßigen Abständen aufgrund seiner Funktion und/oder seiner Kilometerlaufleistung und/oder Herstellervorgaben bzgl. Service- und Wartungsintervallen ausgetauscht werden muss). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler).
4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist).
5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt (Ausnahme nachträglich auf LPG-Gasbetrieb umgerüstete Fahrzeuge) oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
6. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
 - a. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
 - b. eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
 - c. ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
 - d. das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

II. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

1. Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
2. Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
3. Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
4. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
5. Teile, die in Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LPG-Gasbetrieb verbaut oder modifiziert (z.B. Steuergeräte) wurden;
6. Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
7. Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
8. Folgeschäden an nicht ersatzpflichtigen Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

III. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

1. Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
2. Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
3. mittelbare Schäden, wie z. B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Verbringungskosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Hotelkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung und Personenschäden u. Ä.;
4. Wartungsarbeiten;
5. Auswuchten der Räder;

6. Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
7. Schaden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache hervorgerufen worden sind, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
8. Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltsystem entstanden sind.

§ 3 Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Alle Reparaturdienstleistungen sind vom Garantiegeber durchzuführen. Führt der Garantiegeber die Reparatur nicht selbst durch, erteilt er den Reparaturauftrag an eine geeignete KFZ-Werkstatt.

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

1. während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt worden sind;
2. das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorgelegt werden kann;
3. der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;
4. dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

Auch bei Nichtbeachtung der oben genannten Pflichten ist der Garantiegeber insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantiennehmer nachweist, dass die Verletzung der Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die genannten Pflichten arglistig verletzt werden.

§ 4 Art und Höhe der Garantieleistung

I. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

1. Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadensbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantierelevanten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantierelevanter Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.

2. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadenseintritts werden folgende Sätze erstattet:

Erstattung der Materialkosten

bis km	in%	bis km	in%
		80.000	70
50.000	100	90.000	60
60.000	90	100.000	50
70.000	80	über 100.000	40

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbeteiligung.

Für Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, ist die maximale Reparaturhöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschcheinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschcheinheit.
4. Die Höhe des Ersatzanspruches wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

§ 5 Abwicklung der Garantie

- I. Reparatur beim Garantiegeber
Im Garantiefall hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantierelevanten Schaden durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schaden diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.
- II. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)
Bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Garantiegebers eintreten, erteilt der Garantiegeber den Reparaturauftrag an eine im Inland oder in einem anderen Land gemäß der gelisteten Länder in § 1 Ziffer IV. vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt (Vertragspartner). Der Garantiennehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner vornehmen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen diesem Vertragspartner und dem Garantiegeber.

§ 6 Übergang der Garantie

Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern dieser den Halterwechsel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Halterwechsel, dem Garantiegeber angezeigt hat. Anderenfalls erlischt die Garantie. Die Garantie endet unabhängig davon vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Schadensmeldung.

§ 8 Beauftragte

Beauftragte für den Garantiegeber im Sinne dieser Garantiebedingungen im Schadenfall ist die MENEKS next GmbH, Nersinger Straße 10, 89273 Elchingen, e-mail schaden@meneks-next.de, Telefon +49 7308 4044500.